

# Verein Freckenhorster Bürgerhaus e. V.

## Benutzungsordnung

### 1. Nutzungszweck

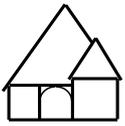
- 1.1 Aufgrund des Überlassungsvertrages zwischen der Stadt Warendorf und dem Verein Freckenhorster Bürgerhaus e. V. wird die Begegnungsstätte Freckenhorster Bürgerhaus der Öffentlichkeit für Veranstaltungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

Das Freckenhorster Bürgerhaus kann vornehmlich von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen, die soziale, kulturelle oder der Bildung dienende Arbeit leisten, genutzt werden. Darüber hinaus ist die Nutzung durch Gruppen außerhalb des Stadtbezirkes Freckenhorst/Hoetmar auch möglich.

Das Freckenhorster Bürgerhaus wird für Veranstaltungen des kommunalen Bereiches, der Kirchengemeinden sowie der Vereine, Verbände und der sonstigen gesellschaftlichen Gruppen - nachfolgend Nutzer genannt - die soziale, kulturelle oder der Bildung dienende Arbeit betreiben, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern keine Überschüsse gewerblicher Art i. S. d. Einkommensteuergesetzes erzielt werden. Für Betriebskosten und Reinigung wird eine Pauschale gem. der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Private Nutzungen sind nur gegen Nutzungsentgelt möglich.

### 2. Nutzungsverhältnis

- 2.1 Die Benutzung des Freckenhorster Bürgerhauses erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Mit dem Antrag auf Nutzung des Hauses, spätestens jedoch mit Betreten des Gebäudes, erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- 2.2 Der Nutzer muss rechtzeitig die Nutzung der Räume, der Einrichtungsgegenstände und Geräte bei dem Träger beantragen. Über die Nutzung entscheidet der Träger.
- 2.3 Die Verwaltung des Bürgerhauses erfolgt durch den Träger, dem Verein Freckenhorster Bürgerhaus e. V..
- 2.4 Unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen ist für eine ausgewogene und das gesamte Nutzungsspektrum berücksichtigende Belegung Sorge zu tragen. Veranstaltungen dürfen nicht gegen das Wohl des Staates, der Stadt oder der Bürger gerichtet sein.
- 2.5 Das Freckenhorster Bürgerhaus kann in der Regel nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr belegt werden, wobei auf die nachbarschaftliche Verträglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.



# Verein Freckenhorster Bürgerhaus e.V.

- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Die vertragliche Vereinbarung kann seitens des Trägers aufgehoben werden, wenn der Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung nicht einhält oder Tatsachen vorliegen oder zu erwarten sind, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Auf die Geltendmachung jedweder Regressansprüche seitens der Nutzer bezüglich Rücknahme der Vereinbarung wird verzichtet.
- 2.7 Alle für eine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und urheberrechtliche Erlaubnisse (z.B. GEMA) sind vom Nutzer rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Anfallende Gebühren sind von ihm zu zahlen.
- 2.8 Alle Gesetze und Verordnungen wie z.B. die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes, des Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststätten- und Lebensmittelrechtes sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Sperrstunden in Gast- und Schankwirtschaften in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.
- 2.9 Für die gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten, das vom Träger gemäß jeweils gültiger Preisliste festgesetzt wird und vom Nutzer im Voraus zu zahlen ist. Bei Ausfall der Veranstaltung erfolgt keine Erstattung, es sei denn, ein anderer Nutzer übernimmt den Termin.

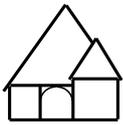
Für die Endreinigung wird eine Reinigungspauschale berechnet.

Der Träger hat das Recht, vor der genehmigten Nutzung eine Kautionshöhe von 100,- Euro zu verlangen.

- 2.10 Die vom Träger angebotenen Getränke im Freckenhorster Bürgerhaus müssen zu den jeweils geltenden Preisen vom Haus bezogen werden. Werden die Getränke ganz oder teilweise nicht vom Haus bezogen, wird eine Abstandsanzahlung gem. Preisliste fällig.

### **3. Nutzungsregeln**

- 3.1 Der Nutzer hat dem Träger eine verantwortliche Person zu benennen. Diese trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Dem Verantwortlichen kann ein Schlüssel ausgehändigt werden, der nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zurückzugeben ist. Bei Verlust der Schlüssel sowie eigenmächtiger Fertigung von Nachschlüsseln haftet der Nutzer für alle Kosten, Folgekosten und Schäden.



# Verein Freckenhorster Bürgerhaus e.V.

- 3.2 Technische Geräte werden, soweit vorhanden, nach Abstimmung bereitgestellt. Zusätzliche Geräte können eingebracht werden. Der Betrieb derselben erfolgt jedoch auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- 3.3 Der Nutzer hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen. Bei Vorhandensein von Mängeln sind diese vor der Nutzung dem Beauftragten des Trägers anzuzeigen. Sind bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Während der Nutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten mitzuteilen. Es obliegt dem Träger, festzustellen, ob beschädigte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch weiter benutzt werden können.
- 3.4 Das Gebäude mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.5 Über das Hausrecht des Trägers bzw. des Beauftragten hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Nutzers der überlassenen Räume usw. gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Nutzer hat für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.
- 3.6 Der Nutzer hat die von ihm benutzten Räume und Außenanlagen sowie das Inventar nach Inanspruchnahme sauber und in ordentlichem Zustand bis spätestens 9:00 Uhr des Folgetages zu übergeben.  
Er ist verpflichtet, alle Wasserentnahmestellen zu verschließen, die elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung abzuschalten und das Gebäude abzuschließen. Für die sach- und fachgerechte Entsorgung von angefallenen Abfällen im Freckenhorster Bürgerhaus hat der Nutzer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

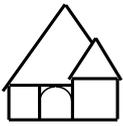
Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nach, sind von ihm die daraus zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen.

- 3.7 Der Träger und dessen Beauftragte haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihre Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Folgen der Nichtbeachtung haftet der Nutzer und seine Beauftragten

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann dem Verursacher oder dem Nutzer des Gebäudes für einen bestimmten Zeitraum, bei wiederholten Verstößen die Nutzung auf Dauer untersagt werden.

## 4. Haftung

- 4.1 Der Nutzer stellt den Träger von Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden jeglicher Art frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, es sei denn, dem Träger kann grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.



# Verein Freckenhorster Bürgerhaus e.V.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden, die dem Träger oder der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen.

Auf Verlangen des Trägers ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

- 4.2 Weder der Träger noch die Stadt Warendorf übernehmen eine Haftung für verloren gegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw., insbesondere auch nicht für den Inhalt von Taschen. Eine Verwahrungspflicht besteht nicht.

Der Träger haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge. Sie dürfen nur auf offiziellen Stellplätzen abgestellt werden.

Freckenhorst, 15. April 2014

**Peter Marberg**

Vors. des Vereins Freckenhorster Bürgerhaus e. V.